

Geschäftsordnung des Fortbildungsbeirates der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 16.09.2025

vom 27. Februar 2007 (zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 16. September 2025)

§ 1 Konstituierung und Zusammensetzung

- (1) Der Fortbildungsbeirat wird vom Vorstand beauftragt.
- (2) Der Beirat besteht aus sechs Personen, die von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Vorschläge zur Besetzung des Beirates können aus der Mitte der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Unter den sechs Beiratsmitgliedern muss mindestens ein*e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in bzw. ein*e Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche und ein*e Psychologische*r Psychotherapeut*in beziehungsweise ein*e Fachpsychotherapeutin für Erwachsene und eine*n Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie beziehungsweise ein*e Psychologische*r Psychotherapeut*in mit Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie oder gleichwertiger Qualifikation sein.
- (3) Ernennbar ist jedes Kammermitglied mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern.
- (4) Zur Wahrnehmung der unten näher beschriebenen Aufgabe wird er in zwei Gruppen zu je drei Personen aufgeteilt.
- (5) Die Zusammensetzung der Gruppen (im Folgenden Beirat A und B) erfolgt zu Beginn der Tätigkeit, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch die Beiratsmitglieder selbst. Sie ist verbindlich, ein Wechsel der Personen von Beirat A zu B und umgekehrt ist, unter Ausnahme von Vertretungen gemäß § 3 Absatz 3, nicht möglich.
- (6) Sowohl bei der Wahl der Beiratsmitglieder insgesamt als auch bei der Zusammensetzung der Beiräte A und B, ist auf eine möglichst breite Streuung der unterschiedlichen Verfahren, Kompetenzen und vertretenen Methoden zu achten.
- (7) Der Beirat wird für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands eingesetzt und bleibt so lange im Amt bis ein neuer Beirat nach Absatz 1 und 2 eingesetzt wird.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Fortbildungsbeirates ist es, den Vorstand in Form von fachlich begründeten Stellungnahmen bei der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit der Inhalte der Fortbildung zu unterstützen. Vor einer ablehnenden Entscheidung sowie der Zurückweisung eines Widerspruchs ist stets die Empfehlung des Beirats einzuholen.
- (2) Zu diesem Zweck werden die Anträge, über die die Geschäftsstelle nach Absatz 1 nicht eigenständig zu entscheiden vermag oder befugt ist, dem Beirat zugeleitet.
- (3) Gebührenfragen sind nicht Gegenstand der Befassung des Fortbildungsbeirates.

§ 3 Verfahren im Einzelnen

- (1) In der Regel tagt der Fortbildungsbeirat monatlich im Wechsel der Beiräte A und B.
- (2) Die Beiräte A und B sollen jeweils am Ende einer Sitzung einen Folgetermin festlegen.
- (3) Ist ein Beiratsmitglied an einem Termin verhindert, teilt es dies der Geschäftsstelle mit. Diese wird eine Stellvertretung aus dem anderen Beirat organisieren. Sollte es im Ausnahmefall nicht gelingen, einen Sitzungstermin zu gewährleisten, wird mit der Geschäftsführung das weitere Vorgehen abgestimmt.
- (4) In der Regel wird die Referatsleitung Fort- und Weiterbildung die Fälle in den Beiratssitzungen vorstellen.
- (5) Die Fälle werden in erster Linie nach der zeitlichen Notwendigkeit und in zweiter Linie nach der zu bearbeitenden Menge auf die Beiräte A und B verteilt.
- (6) Die fachliche Stellungnahme der Beiräte erfolgt vor dem Hintergrund des Studiums von Fachliteratur und Internetrecherchen. Ist eine abschließende Beurteilung auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht möglich, so können die Antragstellenden beziehungsweise Widerspruchsführenden auch in eine Beiratssitzung eingeladen werden, um ihre Anträge zu erläutern und sich zu offenen Fragen persönlich zu äußern.
- (7) Die seitens der Beiräte A und B ausgesprochenen Empfehlungen, zustimmende wie ablehnende, sind im jeweiligen Vorgang zu dokumentieren, kurz zu begründen und mit Datum und Unterschriften zu versehen.
- (8) Ausnahmsweise kann in eiligen Fällen das Votum des Beirats auch außerhalb eines Sitzungstermins im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail eingeholt werden. Findet das Umlaufverfahren per E-Mail Anwendung, sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten, insbesondere sind etwaige personenbezogene Daten zu anonymisieren.
- (9) Die notwendigen Bescheide werden von der Geschäftsstelle gefertigt und versendet.
- (10) In Zweifelsfällen kann der Vorstand jederzeit eingeschaltet werden.
- (11) Wird gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt, geht der Widerspruch in den mit dem ursprünglichen Antrag befassten Beirat, sofern ihm nicht durch die Geschäftsstelle abgeholfen wird. Empfiehlt auch dieser, dem Widerspruch nicht abzuweichen, ist der Vorgang mit den Gründen, die für die Zurückweisung sprechen, dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Beiratsbeschlüsse

- (1) Die Stellungnahmen des Beirats haben empfehlenden Charakter.
- (2) Die Empfehlungen des Beirates sind nach sachlichen und fachlichen Kriterien im Sinne der Zielsetzung der Fortbildungsordnung zu treffen, wirtschaftliche Interessen von Antragstellenden sind unbeachtlich.
- (3) Ist über einen Antrag beziehungsweise Widerspruch eines Beiratsmitglieds oder einer Organisation, dem ein Beiratsmitglied angehört, zu entscheiden, hat sich das betreffende Mitglied bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Trifft dies auf mehr als ein Beiratsmitglied zu, ist der Fall dem anderen Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Empfehlung einer Zertifizierung kann verbunden werden mit der Empfehlung, Veranstaltungen seitens der Kammer zur Überprüfung zu besuchen (siehe § 6 Absatz 5 Satz 2 FBO). Eine solche Stichprobe sollte durch die zuständige Referentin beziehungsweise ein Mitglied des empfehlenden Beirats durchgeführt werden.
Kann sich der Beirat nicht mehrheitlich auf eine Person einigen, entscheidet bei mehreren Kandidaten das Los.
- (6) Die Positionierungen der einzelnen Beiratsmitglieder sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Fortbildungsbeirat ist kein Ausschuss, sondern ein sonstiges Gremium der Kammer, insofern ist die Beschränkung der Sitzungszahlen nicht anwendbar.

Berlin den, 16.09.2025

Eva Schweitzer-Köhn
Präsidentin

Dr. Lea Gutz
Vizepräsidentin